

- van Severen in Berlin.
1366. Montepin, X. de, die Zigeunerin od. die Braut aus der Havana. Roman. 7. u. 8. Bfg. 8. Geh. à 4 R \mathcal{L}
- Springer's Verlag in Berlin.
1367. Baumgarten, M., Schleiermacher als Theologe f. die Gemeinde der Gegenwart. Vier Vorträge. 8. Geh. $\frac{3}{4}$ R \mathcal{L}
- B. Tauchnitz in Leipzig.
1368. Zeitschrift f. Rechtspflege u. Verwaltung zunächst f. das Königr. Sachsen. Hrsg. v. Th. Tauchnitz u. A. Du Chesne. Neue Folge. 21. Bd. 5. Hft. gr. 8. * $\frac{1}{2}$ R \mathcal{L}
- E. Trewendt in Breslau.
1369. Holtei, K. v., erzählende Schriften. 27. u. 28. Bfg. 16. Geh. à * 4 R \mathcal{L}
- Verlags-Bureau in Altona.
1370. Sporschil, J., u. F. A. Böttger, vollständiges englisch-deutsches u. deutsch-englisches Taschen-Wörterbuch. In 2 Thln. 6. Abdr. 8. Geh. $1\frac{1}{2}$ R \mathcal{L}
- Wendeborn'sche Buchh. in Altona.
1371. Wolquarts, F. W., einige Worte üb. die ausschweifende Bräune u. meine Heilung derselben. gr. 8. In Comm. Geh. * 12 R \mathcal{L}
- Winkelmann & Söhne in Berlin.
1372. Dielietz, Th., Geschichts-Kalender. gr. 8. Geh. 1 R \mathcal{L}
- Wirth'sche Sort.-Buchh. in Mainz.
1373. Berichte üb. Ackerbau, Weinbau, Gartenbau, Viehzucht u. landwirthschaftl. Gewerbe. Hrsg. v. H. R. Schneider. Jahrg. 1862. Nr. 1. gr. 8. pro cplt. 9 R \mathcal{L}
- Wwe. Berger-Levrault & Sohn in Straßburg.
Grün, A., Traité de la police administrative, générale et municipale. 12. Geh. * $1\frac{1}{2}$ R \mathcal{L}
- Lamarque, J. de, Traité des établissements de bienfaisance. 12. Geh. * $1\frac{1}{2}$ R \mathcal{L}

Nichtamtlicher Theil.

Preußen und die deutsche Nachdruckgesetzgebung.

Die Berliner Allgemeine Zeitung enthält einen auch in Nr. 16 des Börsenblattes übergegangenen Artikel d. d. Berlin, 30. Jan., worin in sehr zuversichtlichem Tone Aufschluß über die Motive ertheilt wird, von welchen die sächsische Regierung bei ihrem neuesten Antrage am Bundestage wegen eines deutschen Nachdruckgesetzes geleitet worden sein soll. Danach betrifft der Antrag der sächsischen Regierung die „Erweiterung der Nachdruckgesetze“, und zwar gehe dieselbe „mit Recht“ von der Besorgniß aus, daß durch die ungleiche Schutzfrist der deutschen Classiker (in Preußen bis 1867, in Sachsen bis 1873) der Schwerpunkt der buchhändlerischen Centralisation von Leipzig nach Berlin verlegt werden würde, wo der Buchhandel außerdem schon von Jahr zu Jahr an Bedeutung gewinne. Allein einer größeren Ausdehnung der Schutzfrist sei entgegenzusetzen, daß „das Volk ein Recht habe, die freie Reproduction seiner Nationalliteratur zu fordern“. Nach einigen weiteren allgemeinen Bemerkungen heißt es dann noch u. a.: „Wir vermeiden es übrigens, in dem sächsischen Antrage nach Einflüssen des Hrn. v. Cotta, des Besitzers der Augsburger Allgemeinen Zeitung, zu suchen.“

Ich verstehe nicht, woher der Gewährsmann der Berl. Allg. Ztg. die Materialien für seine Mittheilung entlehnt hat; ich nehme an, daß ihm überhaupt keine vorgelegen haben. Nach meinen eigenen Vorlagen sind in dem Artikel ungefähr so viel sachliche Verstöße und irthümliche Voraussetzungen enthalten, als er Sätze enthält. Zunächst handelt es sich bei dem sächsischen Antrage nicht um „Erweiterung der Nachdruckgesetze“, sondern um Herbeiführung einer in allen deutschen Bundesstaaten gleichen Nachdruckgesetzgebung. Dem sächsischen Antrage ist dabei ausdrücklich ein von dem Börsenverein der deutschen Buchhändler vermittelter Gesetzentwurf zu Grunde gelegt, in welchem Entwurfe — nach der juristischen Seite die Arbeit einer Berliner Juristen-Commission — §. 57. vorgeschlagen wird, daß in allen deutschen Staaten für die vor dem 9. November 1837 erschienenen Werke der vor diesem Tage verstorbenen Urheber mit dem 31. December 1867 jeder weitere Schutz aufhören soll. Es handelt sich somit um Geltendmachung der preussischen, nicht der sächsischen Schutzfrist für die deutschen Classiker, und für diesen Vorschlag sind dem Entwurfe zehn lange Folienseiten Motive beigelegt, die hiermit der geehrten Redaction der Berl. Allg. Ztg. zur gefälligen Durchsicht anempfohlen sein mögen. So gut aber die sächsische Regierung durch ein deutsches Nachdruckgesetz ihre längere Schutzfrist für die deutschen Classiker auf die kürzere preußi-

sche Frist reduciren kann, so gut kann sie auch diesen Schritt thun, ohne ein solches Gesetz. „Denn — sagen die Motive S. 153 — keineswegs kann behauptet werden, daß jedes durch die positive Gesetzgebung geschaffene Recht in alle Zukunft geschützt und aufrecht erhalten werden müsse, sondern die Grenze, welche der gesetzgebenden Gewalt in dieser Richtung gezogen ist, findet ihre richtige Schranke nur in der Anerkennung des Grundsatzes der Unverletzbarkeit „wohlerworbener“ Rechte, welcher dem Gesetzgeber verbietet, seinen neuen Gesetzen eine dies Prinzip verletzende sogenannte rückwirkende Kraft beizulegen, insoweit nicht die Bedingungen vorliegen, welche ausnahmsweise selbst die Aufhebung eines wohlerworbenen Rechtes rechtfertigen. (Vergl. Zöpfl, allgem. u. deutsches Staatsrecht Bd. II. S. 432—438., Zacharia, deutsches Staats- und Bundesrecht Bd. II. S. 156. S. 143).“ Hiernach kann es der Einsicht eines Jeden, auch des nicht Unbefangenen, überlassen werden, sich aus den Behauptungen und Folgerungen in der Berl. Allg. Ztg. den entsprechenden Verstand zu machen! Weder die eine noch die andere Aufstellung darin hat Sinn. Geht es der sächsischen Regierung darum, ihre Schutzfrist mit der preussischen auf ein Maß zu bringen, um Leipzig später nicht durch Berlin beeinträchtigen zu lassen, so kann sie dies auch ohne Beantragung eines deutschen Nachdruckgesetzes; geht es ihr aber darum, die Schutzfrist allgemein bis 1873 zu verlängern und damit Hrn. v. Cotta sich gefällig zu erweisen, so konnte sie keine unglücklichere Grundlage für ihren Antrag wählen, als den Gesetzentwurf des Börsenvereins, und so viel bekannt, hat die sächsische Regierung, bevor sie ihren Antrag beim Bundestage einbrachte, diesen Gesetzentwurf in Duzenden von Exemplaren an die übrigen deutschen Regierungen vertheilt.

Nebenbei sei bemerkt, daß jener Mitarbeiter an der Berl. Allg. Ztg., der jedenfalls kein Buchhändler ist, eine sehr geringe Meinung von Wesen und Entwicklung des deutschen Buchhandels und nicht bloß von der historischen, sondern auch von der factischen Bedeutung des Leipziger Plazes beweist, wenn er es für möglich hält, daß sich durch die sechsjährige Differenz im Ablaufe der Schutzfrist für die deutschen Classiker der „Schwerpunkt der buchhändlerischen Centralisation von Leipzig nach Berlin legen werde“. Mit der gegenwärtigen Organisation des deutschen Buchhandels, an der Jahrhunderte gearbeitet haben, sind die Interessen der Gesamtheit so innig verschmolzen, daß man im Ernste nicht einmal daran denken darf, den kalendarisch schwankenden Leipziger Ostermestermin für die buchhändlerische Abrechnung auf einen bestimmten Tag zu fixiren; und nun gar im Handumdrehen eine Verlegung des buchhändlerischen Centralpunktes